

Firma:

Betriebsanweisung

Elektrisch unterwiesene Person

Anwendungsbereich

Unterwiesene Tätigkeiten der elektrotechnisch unterwiesenen Person.



Gefahren für Mensch und Umwelt

- Körperdurchströmung durch elektrischen Strom.
- Lichtbogenentwicklung und Brandgefahr.
- Nicht abgedeckte unter Spannung stehende Teile bergen ein hohes Unfallrisiko
- Nicht abgeschlossene Betriebsstätten sind ein Unfallrisiko

Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

- Auf Sauberkeit, ausreichende Beleuchtung und Standsicherheit achten.
- Fluchtwege, Fluchttüren, Notausgänge freihalten.
- Wenn abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betreten werden, so gilt die Betriebsanweisung: —> „Betreten abgeschlossener Betriebsstätten“
- Beschädigte elektrische Betriebsmittel der Benutzung entziehen.
- Elektrofachkraft bzw. Vorgesetzten verständigen.
- Es dürfen nur unterwiesene Tätigkeiten ausgeführt werden.

Störungen

Bei vorfinden von Störungen an elektrotechnischen Anlagen ist unverzüglich die zuständige aufsichtsführende Elektrofachkraft zu informieren.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf 112

Standort Telefon:

Ersthelfer:

Standort Verbandkasten:



- Ruhe bewahren, Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten!
- Notruf veranlassen 112 wählen
- Selbstschutz beachten!
- Anlage / Maschine abschalten und Verletzten ggf. aus dem Gefahrenbereich retten!
- Erste Hilfe leisten!
 - Vitalfunktionen prüfen und lebensrettende Maßnahmen (Seitenlage, Wiederbelebung usw.) einleiten.
 - Bei bedrohlichen Blutungen: Verletztes Körperteil wenn möglich hochhalten und Blutung stillen (Tuch auf die Wundstelle drücken, ggf. Druckverband anlegen).
- Entstehungsbrände mit geeignetem Löschmittel bekämpfen – Notruf 112!

Instandhaltung und Reinigung

- Nur durch Fachpersonal
- Regelmäßige Überprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft.
- Reparaturarbeiten und Überprüfung durch Elektrofachkraft durchführen lassen.

Ort: Datum:

Unterschrift Verantwortlicher:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.